

Gartenbauwirtschaft

Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaus
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft



Hauptredaktion
Berlin SW 61
Yorckstraße 21, Fernruf 66, 4406

54. Jahrgang

Berlin, Donnerstag, den 11. November 1937

Blut und Boden

Nummer 45

Leistungswettbewerb in Ausrichtung auf die Belange der Gemeinschaft

Warenkoppelung verboten

Noch immer gibt es auch im Sektor der Ernährungswirtschaft, die Gartenbauwirtschaft nicht ausgenommen, in allen Wirtschaftsstufen einzelne Betriebe, die zwischen gemeinschafts- und leistungsgesetzgebender Initiative und unlauteren gemeinschaftsschädigender Wettbewerbsmaßnahmen glauben nicht unterscheiden zu können. Das im Wettbewerb innerhalb einer geordneten, auf dem Grundsatz der Leistung und Verantwortung aufgebauten Wirtschaft nicht der persönlichen finanzielle Erfolg, für im einzelnen zur Steigerung des Umlages oder zur Verminderung evtl. Verluste getroffene Maßnahmen, als Rechtfertigung herangezogen werden kann und außerdem im Wettbewerb nicht schon dann gegeben ist, wenn die Grenzen der Unstetigkeit dem einzelnen Wettbewerber gegenüber gerade noch geworden sind, muß heute jedem am Markt befindlichen Beteiligten nicht nur klar, vielmehr selbstverständlich sein.

Eine der zur Zeit im Vordergrund der Diskussion stehenden Erziehungsformen so genannten Wettbewerbes, die sich schlechthin nur als Maßnahmen vollständigkeitsfördernden, unlauteuren Scheinwettbewerben kennzeichnen lassen, ist die Koppelung der Abgabe von Erzeugnissen an die gleichzeitige Abgabe oder Abnahme von Waren anderer Art und Güte. Unvertragbar insbesondere dann, wenn die Abgabe im Augenblick besonders knapper Erzeugnisse von der Abnahme augenscheinlich schwer absehbarer Erzeugnisse abhängig gemacht wird. Nicht nur, daß hierdurch der Käufer gezwungen wird, Erzeugnisse abzunehmen, für die er derzeit keine oder keine rechte Verwendung hat, und damit im Endergebnis einen Preisschub erleidet. Vielmehr verhindert sich durch solches Verhalten der Verkäufer zu seinen privaten Gunsten in unverantwortlicher Weise, unter Ausnutzung einer augenscheinlichen Spannung an einem Warenmarkt, unvertragliche Sondervorteile liefern Endes zum Schaden des Verbrauchers. Neben den finanziellen Sondergewinnen, die durch derartige Koppelung erzielt werden, tritt hierdurch auch eine durch nichts vertretbare Verlagerung des Einkaufsrisikos vom Verkäufer auf den Käufer ein. Im ganzen gesehen handelt es sich also um eine Methode zur Erzielung von Sondervorteilen, hinter der keinerlei Leistung steht, d. h. also um rein spekulativen Machenschaften. Am Rahmen der Marktordnung mag daher derartigem "Geschäftsmachen" der schärfste Kampf angezeigt bleiben. Abgesehen davon, daß sich solche im Einzelinteresse vorgenommene Koppelung bei Warenmangelhaftigkeit fast ausnahmslos nur als eine Ausdrucksform der Spekulation darstellt, mit dem Erfolg gemeinschaftsschädigender Preisstreiterei, willt sie sich vielfach auch als unerwünschte Fehlleitung von Erzeugnissen

auf dem Markt aus. Denn die Ware kommt in diesen Fällen nicht dahin, wo sie benötigt wird, sondern gerade dahin, wo zur Zeit keine geeignete Verwendung für sie besteht. Der Betreiber, der sich beim Abzug der Meldebelebung der Koppelung bedient, verliert damit jede Berechtigung, als Glied im Wirtschaftsstrukturlauf eingeschaltet zu bleiben.

Das Wettbewerbsrecht der liberalistischen Zeit, das seine Hauptrundlage im "Geist gegen den unlauteren Wettbewerb" fand, machte in heute völker unverständlicher Weise gegen die Koppelung als Wettbewerbsmaßnahme in seiner Weise Front. So kam noch Ende 1934 das Landgericht Halle in einer Entscheidung zu der latifundistischen Feststellung:

"Ein gekoppeltes Angebot ist nur verboten, wenn es zur Verfälschung einer Zugabe erfolgt."

Das UGW., dessen Bestimmungen fast ausnahmslos auf den Schutz der Wettbewerber in ihren Einzelinteressen vor unlauteren Wettbewerbsmethoden abzielen, dem in Ausrichtung seiner Vorchriften Gemeinschaftsgegenpunkte bei Beurteilung der im Wettbewerb angewandten Maßnahmen als unlauter oder gegen die guten Sitten verstörend fehlten, konnte daher seitens des Wirtschaftsvereinigungen im Anordnungswege geschlossen.

Schutzmaßnahmen in der Gartenbauwirtschaft

Im Bereich der Gartenbauwirtschaft ist für die Mitglieder der Importeur-, Großverteiler- und Kleinverteilergruppe insbesondere auf die Anordnung 110 vom 16. Februar 1937 (BGBL X und die Anordnung 130 vom 21. September 1937 (BGBL V, Abf. 2 zu verwiesen). In dieser Anordnung ist es ausdrücklich unterstellt, die Abnahme von Apfelsinen, Mandarinen oder Zitronen sowie die Abgabe von Speiseprücken in- und ausländischer Herkunft von der Abnahme oder Abgabe anderer Waren bzw. Gartenbaumerzeugnisse abhängig zu machen oder sich solche Abnahme versprechen zu lassen. Für die Gruppe der Bearbeiter- und Großverteilerbetriebe der deutschen Gartenbauwirtschaft verdient ferner Erwähnung die Anordnung 106 vom 13. November 1930, die in Artikel XIII verbotet, die Abgabe verbilligter Erzeugnisse von der Bedingung abhängig zu machen, zuwidrig andere als diese Ware abzunehmen. Auch das An-Abbildung-Stellen sowie die Abgabe von Angeboten, in denen die Verabredung des Preises nicht verbilligter Erzeugnisse versprochen wird, kann durch Ordnungsstrafe geahndet werden und den Entzug gewährter Verbilligungsanteile nach sich ziehen. Durch entsprechende Umsetzungswulst in allen genannten Anordnungen ist außerdem jedem Versuch, auf Umwegen sich der Koppelung im Wettbewerb zu bedienen, ein Riegel vorgeschoben.

und Marktrechts als gegebene Tatsache nicht einfach hingenommen werden.

So wurde zunächst versucht, den Koppelungsgeboten in Erkenntnis ihrer Gemeinwirtschaftlichen Schädlichkeit mit Hilfe des "Geistes über das Jugadewesen" vom 12. Mai 1933 entgegenzutreten. Dieser Versuch mußte jedoch unzulänglich bleiben, da durch dieses Gesetz nur Koppelungsgeboten unterstellt werden, die auf Verfälschung des Zugabevorschriften abzielen. In Einzelfällen erhält sich darüber hinaus die Koppelung als unlautere Werbemethode, die in einem Erlass des RWW vom 24. 6. 36 als ungültig erklärt wird.

Im Sektor der Ernährungswirtschaft wurde der dringend gebotene Schutz des letzten Verbrauchers vor spekulativer Koppelung durch den Kleinhandel mittels der VO. über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln vom 30. Dezember 1935 erstmals geschaffen. Koppelungsgeboten im Groß- und Zwischenhandel ließ die inzwischen aufgehobene Verordnung dagegen unberücksichtigt. Diese Lücke wurde in der Folge, soweit sie der Erlass der Verordnung nicht schon geschlossen war, von zahlreichen Hauptvereinigungen im Anordnungswege geschlossen.

Anbau und Absatz von Blumenkohl
Zusammenschluß der Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbauer
Unkenntnis schützt nicht vor Strafe
Mitteilungen der Hauptvereinigung
Kündigungsausschluß im Gartenbau
Zur Klärung der Unterlagenfrage
Imprägnieren des Lagerobstes
Schon die Blattlaus-Zehrweise
Wandlung im Gemüseabsatz
Düngung der Gurkenfelder
Zweckmäßige Kohlerate

Aus dem Inhalt:

Was dem Volke dient

In der Geschichte hat es wohl oft politische Umbrüche gegeben. Aber bleibende Wirkung hatten und haben immer nur die Revolutionen, die nicht nur die äußeren Umstände änderten, sondern die Umwälzung in den geistigen Dingen und im seelischen Zustand der Menschen zum Ausdruck brachten; die nicht in der Verneinung steten blieben, sondern in dem positiven Aufbau ihren wahren Zielen praktische Gestaltung und Auswirkung zu geben vermochten. Eine solche wahre Revolution ist der Nationalsozialismus.

Als wir vor Jahr und Tag um die Seele des deutschen Menschen tranken begannen, legten wir, daß der Nationalsozialismus eine ganz neue Weltanschauung und eine ganz neue Lebenshaltung bringe. Heute ist an die Stelle der Antizwischenkriegs-Zeit die Eintrocknung getreten. Der Hoffnung des Massenlamps ist wurde entschwendet die Idee der Gemeinschaft. Sie erfüllt, aus dem Herzen kommend, alle Schaffenden. Während das Weimarer System alle ausschließende Macht in sich hatte, behielt auch, soweit wir wollten, daß in das Ideal, geschnitten auf der Nationalsozialismus dadurch aus, daß die Gemeinschaft über alles erhoben ist. Und die Gemeinschaft gründet wie nicht nur im großen, sondern gleich in den untersten Zellen, in der Familie und in dem Betrieb.

Der Nationalsozialismus trieb die materiellen Grundgedanken des Liberalismus auf die höchste Spitze, den Egoismus des einzelnen übertrumpfte er durch den Egoismus der Klasse, zertrümmerte damit die inneren Lebensmittel des Nation. Dagegen fest das neue Reich seine Aufbauarbeit auf feste Grundlage. Wir lassen die Menschen zusammen, um sie für den weltanschaulichen Kampf einzuführen. Sie organisieren nicht wie früher, um Interessen durchzusetzen. Gewiß sind nicht die Interessen des einzelnen aus der Welt geschafft. Wir erkennen sie als Dreiheit, aber wir wollen, daß die Interessen des einzelnen dort dort auf, wo die der Gemeinschaft beginnen. Die persönliche Freiheit und Tatkraft des einzelnen soll nirgends eingeschränkt oder beschränkt werden. Doch sie haben ihre Grenzen dort, wo sie die Freiheit oder soziale Sicherheit der Volksgenossen zu beschützen oder gar zu gefährden drohen.

Das Ziel ist gestellt, alle Kräfte nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich einig und allein zum Wohl des Volkes zusammenzuschließen. Die nationalsozialistische Revolution braucht nicht nur eine Machteränderung, sondern eine grundlegende Wandlung im geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben des Volkes. Der äußere Voraussetzung der Richterregierung steht die nötige Form für den inneren Umbau. Die äußere Revolution war nur Voraussetzung für den endgültigen Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung, die in der Schaffung der Volksgemeinschaft ihr Ziel erblieb.

Wir sehen im Volk nichts anderes als einen Körper, der eine Einheit darstellt, der nicht ein Einheitsgeist ist, sondern eine sinnvoll geplante Einheit. Es ist ja das Wesen eines jeden Körpers, daß er aus Gliedern und Organen für die verschiedenen Aufgaben besteht. Wenn wir diese natürliche gegebene Tatsache erkennen, müssen wir den Schluß ziehen, daß es darauf ankommt, zu gewährleisten, daß diese einzelnen Glieder in der Lage sind, die ihnen von der Natur gegebenen Aufgaben in der bestmöglichen Art und Weise erfüllen zu können. Die Erkenntnis ist also Grundlage, daß ein Körper dann notwendigerweise zugrunde gehen muß, wenn die einzelnen Glieder und Organe nicht gemeinsam zusammen arbeiten, sondern sich in gegenseitiger Kampfstellung und in Streit befinden.

„Die Idee der Volksgemeinschaft fordert“ — noch einen Worte des Reichsinnerministers Dr. Fried — „daß alles öffentliche und private Leben nur dem einen höchsten Zweck diene, nämlich der Größe und Wohlheit der Nation“. Um dieses Ziel zu erreichen und zu gewährleisten, daß der Nationalsozialismus alle politischen und wirtschaftlichen Kräfte so zusammen, daß sie sich nicht mehr in falsch verhandelnden Eigentümern gegenseitig zum Schaden des Ganges bekämpfen, sondern einmütig im Dienste des Volkes zusammenstehen und Hand in Hand miteinander arbeiten.

Die Gemeinschaft ist aber kein Kollektiv, kein wahlloser Haufen nach kommunistischem Vorbild,



Täglich rollen in der Zentralmarkthalle Berlin etwa 18 bis 19 Waggons zu je 200 Ztr. an, die für die Berliner Verbraucherschaft bestimmt sind und dann in den Geschäften auf Absatz warten. Um die Berliner Hausfrau von der Güte dieser billigen württembergischen Koch- und Wirtschaftsäpfel zu überzeugen, fährt ein Werbewagen durch Berlin, von dem aus kostenlos Proben verteilt werden. Der Andrang zu diesem Wagen war am ersten Tage seiner Fahrt so groß, daß es sich als zweckmäßig erwiesen hat, ihn volle acht Tage durch Berlin fahren zu lassen. Abb. Bankhardt